



Kommentar zur neuen Richtlinie zu Einzelvergütungssätzen im kirchenmusikalischen Bereich

Zum 1. Januar 2024 tritt die neue Richtlinie, an der sich die Bezahlung kirchenmusikalischer Einzeldienste in unserer Landeskirche künftig orientieren soll, in Kraft. Sie wurde am 20.12.2023 im Amtsblatt veröffentlicht, das Sie unter folgendem Link finden: <https://kirchenrecht-ekbo.de/document/54563#s00000330>

Es ist ein schöner Erfolg, dass viele der von unserem Verband eingebrachten Aspekte darin Berücksichtigung finden. Es handelt sich nicht um die Fortschreibung der alten Tabelle mit neuen Werten, sondern es wurde ein Systemwechsel vorgenommen. Dieser bringt aus meiner Sicht neben der Anhebung der absoluten Zahlen weitere Verbesserungen mit sich.

- Erstmals werden die Vergütungssätze auf Basis tariflicher Entgelte (Stundensätze) bestimmt. Dabei werden, wie bisher, vier Qualifikationsstufen unterschieden (ohne Prüfung / D / C / Master, A + Bachelor, B).
- Die Dienste werden über die geplante Dauer der Veranstaltung (45, 60, 90, 120 Minuten) definiert, nicht über deren Art (Gottesdienst, Chorprobe usw.).
- Die Vorbereitungszeit wird erstmals überhaupt definiert. Für alle Veranstaltungen/Dienste bis 60 Minuten stehen die Dauer der Veranstaltung/des Dienstes und der Vorbereitungszeit in der Regel im Verhältnis von 1:2. Für die über 60 Minuten liegende Dauer der Veranstaltung/des Dienstes und in Einzelfällen (z.B. bei Doppeldiensten) wird eine Vorbereitungszeit im Verhältnis von 1:1,5 angesetzt.

Das klingt kompliziert? Hier ein Beispiel:

Eine Chorprobe soll 90 Min. dauern. Für die ersten 60 Min. des Dienstes werden 120 Min. Vorbereitungszeit angesetzt (also Dauer des Dienstes/Präsenzzeit zu Vorbereitungszeit im Verhältnis 1:2 berechnet). Für die weiteren 30 Min. des Dienstes werden 45 Min. Vorbereitungszeit angesetzt (also Dauer des Dienstes/Präsenzzeit zu Vorbereitungszeit im Verhältnis 1:1,5 berechnet).

Folgende Berechnung des Einzelvergütungssatzes ergibt sich daraus:

90 Min. + 120 Min. + 45 Min. = 255 Min. = 4 ¼ Stunden Arbeitszeit,

die entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau zu bezahlen sind.

Natürlich kann man diese Berechnung der Vorbereitungszeiten unterschiedlich bewerten. Mir scheint sie für die meisten Fälle eine realistische Größenordnung abzubilden.

- Neu ist außerdem, dass vom Konsistorium jeweils nach 3 Jahren die Beträge auf Basis der jeweils aktuellen tariflichen Entgelte automatisch aktualisiert werden.

Diese Verbesserungen wiegen m.E. einen Nachteil auf, der durch die Änderung der Systematik für seltene Fälle entsteht. Dienste mit 45 Min. Dauer wurden bisher u.U. genauso wie z.B. Dienste mit 60 Min. bezahlt. Die zeitliche Kategorisierung der Dienste geschieht jetzt aber genauer als bisher (Staffelung 45, 60, 90 oder 120 Min.). Im neuen System erfahren 45-Min.-Dienste deshalb in absoluten Zahlen keine Erhöhung im Vergleich zum bisherigen Einzelvergütungssatz. Härten können aber durch Anwendung

von §3 vermieden werden, der individuelle Vergütungsvereinbarungen möglich macht, wenn sie denn vor Antritt des Dienstes einvernehmlich getroffen werden.

Auch die neue Richtlinie kann nicht jeden denkbaren realen Fall vollständig abbilden. Sie bietet jedoch eine gute Orientierung und eine transparente Berechnungsgrundlage, die sinngemäß auf spezielle Fälle angewendet werden kann.

Es wird und soll auch weiterhin Bereiche geben, in denen ehrenamtlich Kirchenmusik gemacht wird (ob nun gänzlich ohne finanzielle Anerkennung oder mit geringen Pauschalen). Das ist gut so, wenn es im gegenseitigen Einvernehmen geschieht und nicht als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Wo aber Dienste vergütet werden, sollen die Werte der neuen Richtlinie nicht unterschritten werden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Markus Fritz
(Vorsitzender des VKBO)